

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Maschinenbau, B.Eng.  
Hochschule: Hochschule Stralsund  
Standort: Stralsund  
Datum: 16.03.2021  
Akkreditierungsfrist: 01.09.2020 - 31.08.2028

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Auflage 1: Für das Diploma Supplement ist die aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung zu verwenden. (§ 6 StudakkLVO M-V)

Auflage 2: Die Modulbeschreibungen müssen über die Häufigkeit des Angebots und die Dauer der einzelnen Module informieren. (§ 7 StudakkLVO M-V)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass die Hochschule Anpassungen am Studiengang vorgenommen hat. Da es sich bei der „Einführung von vier an modernen Trends ausgerichteten Profillinien“ (Akkreditierungsbericht, S. 10) primär um eine Stärkung des bestehenden Studiengangskonzepts handelt (vgl. Selbstbericht, S. 27-29), geht die Hochschule in ihrer Entscheidung davon aus, dass das vorgelegte Curriculum dem aktuellen Stand entspricht. Darüberhinausgehende Anpassungen des Curriculums wären dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 StudakkLVO M-V als wesentliche Änderungen am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

